

Ltg.-1414/B-23/3-2012

Betrifft

Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung der NÖ Bauordnung 1996.

B e r i c h t  
des  
BAU-AUSSCHUSSES

Der Bau-Ausschuss hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2012 über die Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung der NÖ Bauordnung 1996 beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Eigner, Jahrmann und Waldhäusl geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Die beantragten Änderungen sollen im wesentlichen klarstellen, dass es sich bei den vorzuliegenden Befunden um Inspektionsberichte und nicht um Überprüfungsberichte handelt, sodass sich die Baubehörde auf die Kontrolle der Vollständigkeit der im § 34 Abs. 1 und § 34b Abs. 2 NÖ Bauordnung 1996 aufgezählten Parameter beschränken kann. Die Gemeinde muss daher - so wie bisher - erst dann tätig werden, wenn es sich um ein Sicherheitsproblem oder um eine Beschwerde der Nachbarn im Sinne des § 34 Abs. 4 NÖ Bauordnung handelt.

In Bezug auf das Prüfintervall im Artikel II wird festgehalten, dass für die nunmehr erforderliche Überprüfung der Zentralheizungsanlage (als Teil einer Zentralheizungsanlage mit Feuerstätte) aus fachlicher Sicht ein längerer (3-fach) Zeitraum vertretbar ist, als für die Feuerstätte, wobei aus praktischen Überlegungen diesbezüglich ein Vielfaches des 2-jährigen Prüfungsintervalls zugrunde gelegt wird.

Der Entfall des § 2 Abs. 3 NÖ Bauordnung erklärt sich aus der Kompetenzverschiebung in der Bundesverfassung, da für bundeseigene Gebäude nunmehr auch die örtlichen Baubehörden zuständig sind.

TAUCHNER  
Berichterstatter

WALDHÄUSL  
Obmann